

# **Verwaltungsgebührensatzung**

## **der Gemeinde Wachtberg vom 5. Mai 2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Haupt- und Finanzausschuss im Wege der Delegation nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW für den Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 4. Mai 2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Wachtberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Erfüllt eine besondere Leistung sowohl einen Gebührentatbestand des Allgemeinen Teils als auch des Besonderen Teils des Gebührentarifs, findet nur der Besondere Teil Anwendung.
- (3) Für mehrere besondere Leistungen werden die Gebühren auch dann nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (KAG NRW) kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden. Insbesondere kann vor Fälligkeit von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

## **§ 9 Beitreibung**

Rückständige Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde vom 01.04.2011 außer Kraft.

---

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wachtberg  
- Gebührentarif -**

---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>Allgemeiner Teil</b>		
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
5.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
6.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
7.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00

8.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
9.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
10.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00

#### **Besonderer Teil**

11.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen sowie Auskünfte aus Archivgut und abgeschlossenen Verfahren, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
12.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
13.	<u>Weiterleitung von Bauanträgen</u>	8,00
	je Bauantrag	zzgl. Porto im Einzelfall je nach Umfang
14.	<u>Auskünfte und Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge</u>	24,00
15.	<u>Planungsrechtliche Auskünfte und Bescheinigungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
16.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00

17.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
18.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag</u> (Hörfunk und Fernsehen)	6,00
19.	<u>Gebühren nach dem Telekommunikationsgesetz – TKG</u>	
	a) Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 TKG	
	aa) Einfache Zustimmungserklärung	3,58
	bb) Zustimmungserklärung mit besonderem Verwaltungsaufwand	10,72
	b) Abnahme	
	aa) Punkt (Kopfloch)	21,45
	bb) Längsverlegung bis 200m	49,08
	cc) Längsverlegung über 200m	64,42
	c) Zusätzliche Abnahmen z.B. Nachabnahmen bei Werksabnahme, Gewährleistungsabnahme Für jede Abnahme, die zusätzlich zur einmaligen Abnahme nach Ziff. 19 b erfolgen muss, wird erneut eine Gebühr nach Ziff. 19 b erhoben.	
20.	<u>Personenstandswesen</u>	
	a) Vornahme der Eheschließung außerhalb des Rathauses, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	50,00
	b) Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	100,00
	c) Sollte die Eheschließung außerhalb des Rathauses und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes vorgenommen werden, finden die Tarifstellen Ziff. 20 a und 20 b gemeinsam Anwendung.	
21.	<u>Self-Service-Terminal im Bürgerbüro</u>	8,00
	Benutzung des Self-Service-Terminal (Selbstbedienungsterminal) im Bürgerbüro	

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung (Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wachtberg vom 5. Mai 2021) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens kann gegen diese Satzung innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bekanntmachung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, den 5. Mai 2021

Jörg Schmidt  
Bürgermeister